Gemeinde Barnstedt
Der Bürgermeister

Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Barnstedt

Nach § 69 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und gemäß der Hauptsatzung vom 01.10.2009 beschließt der Rat der Gemeinde Barnstedt die folgende Geschäftsordnung für den Rat:

§ 1 Einberufung des Rates

Die Ratsmitglieder werden grundsätzlich elektronisch über das Ratsinformationssystem (Allris) unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden verkürzt werden; auf die Verkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsinformationssystem. Die Ladung, Tagesordnung, Vorlagen und Protokolle für die Sitzung werden den Ratsmitgliedern ausschließlich über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Bei Ausfall des Ratsinformationssystems erfolgt die Ladung in schriftlicher Form oder durch ein elektronisches Dokument.

§ 2 Tagesordnung

(1) Tagesordnungsanträge von Ratsmitgliedern sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Sitzung per Brief, E-Mail oder Telefax eingegangen sind.

(2) Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.

(3) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigefügt werden.

(4) Erweiterungen der Tagesordnung kann der Rat in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Ratsmitglieder anwesend sind und zustimmen.

(5) Die Tagesordnung ist bei öffentlichen Sitzungen im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen.

§ 3 Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde

Bei Bedarf findet vor Eintritt in die Behandlung der Tagesordnungspunkte und an deren Ende eine Einwohnerfragestunde statt. Die Einwohnerfragestunde wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Fragen an die Verwaltung werden von dem/der Gemeindedirektor/in beantwortet.

§ 4 Sitzungsleitung

(1) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Vertretung teilzunehmen. Sind sie verhindert, sollen sie den/die Vorsitzende/n rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll er diese Absicht dem/der Vorsitzenden vorher anzeigen.

(2) Der/Die Vorsitzende eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er/sie die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will der/die Vorsitzende selbst zur Sache sprechen, so gibt er/sie den Vorsitz solange an seinen/ihren Vertreter/in ab.

(3) Der/Die Gemeindedirektor/in kann Angehörige der (Samtgemeinde-) Verwaltung zur Sitzung hinzuziehen.

§ 5 Sitzungsablauf

Die Sitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
2. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung
3. Bericht des/der Gemeindedirektors/in über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
4. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf
5. Behandlung der Tagesordnungspunkte
6. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf
7. Behandlung von Anfragen und Anregungen
8. Schließung der Sitzung

§ 6 Redeordnung

(1) Ratsmitglieder und andere an der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der/die Vorsitzende ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Der/Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.

(3) In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten.

(4) Mit Zustimmung des Rates kann der/die Vorsitzende die Rededauer auf eine bestimmte Zeit beschränken; die Redezeit bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt drei Minuten je Fraktion/Gruppe und Ratsmitglied, das keiner Fraktion/Gruppe angehört.

(5) Der/Die Bürgermeister/in bzw. der/die Gemeindedirektor/in oder ein/e Berichterstatter/in geben –soweit dies insbesondere für Zuhörer/innen in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist- nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.

(6) Der/Die Gemeindedirektor/in ist auf sein/ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist dem/der Gemeindedirektor/in auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.

(7) Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person des/der Redners/in gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.

§ 7 Beratung

(1) Während der Beratung sind folgende Anträge zulässig:

a) auf Änderung des Antrages

b) auf Vertagung der Beratung

c) auf Unterbrechung der Sitzung

d) auf Schließen der Rednerliste; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht zur Sache gesprochen haben

e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit

f) auf Nichtbefassung

(2) Anträge können zurückgenommen werden.

§ 8 Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Bemerkungen eröffnet der/die Vorsitzende die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt er/sie den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.

(2) Der/Die Vorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit „Ja“oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(3) Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.

(4) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Ein Verlangen nach geheimer Abstimmung ist vorrangig vor einem Verlangen nach namentlicher Abstimmung zu behandeln.

(5) Der/Die Vorsitzende bestimmt zwei Stimmzähler/innen.

§ 9 Sitzungsordnung

(1) Jeder/Jede Redner/in hat sich bei seinen/ihren Ausführungen streng an die Sache zu halten. Der/Die Vorsitzende kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist ein/e Redner/in dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihm/ihr der/die Vorsitzende das Wort entziehen, wenn er/sie beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist dem/der Redner/in das Wort entzogen, so darf es ihm/ihr bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.

(2) Der/Die Vorsitzende kann Zuhörer/innen, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.

(3) Der/Die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

§ 10 Protokoll

(1) Das Protokoll soll spätestens mit der Einladung für die folgende Sitzung jedem Ratsmitglied über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

(2) Falls bei der Genehmigung eines Protokolls der letzten Sitzung ein oder mehrere Änderungswünsche berücksichtigt wurden, wird das geänderte Protokoll in das Ratsinformationssystem eingestellt.

(3) Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung des Protokolls ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der in dem Protokoll enthaltenen Beschlüsse unzulässig. Das Protokoll wird nach Möglichkeit in der nächstfolgenden Sitzung beschlossen. Das Protokoll der letzten Sitzung einer Wahlperiode wird in der ersten Sitzung der darauffolgenden Wahlperiode gefasst. In der konstituierenden Sitzung wird kein Protokoll beschlossen; dies erfolgt in der darauffolgenden Sitzung.

§ 11 Geltung der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung in der Fassung vom 09.11.2016 aufgehoben.

(2) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der/die Vorsitzende, wenn nicht der Rat die Entscheidung an sich zieht.

(3) Der Rat kann im Einzelfall mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Barnstedt, 13. Oktober 2021

(Abendroth)

Gemeindedirektor